

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18577 –**

Combat 18 und Blood & Honour in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Januar 2020 verbot das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Netzwerk „Combat 18“ gemäß Vereinsrecht. Dieses Verbot wurde in den vorhergehenden Monaten bereits öffentlich angekündigt (vgl. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bmi-seehofer-vereinsverbot-combat-18-rechts-extremismus-bverwg-verfassungsschutz/>). Schon im Jahr 2000 wurde der deutsche Ableger des Netzwerkes „Blood & Honour“ verboten. Seit Jahren tragen antifaschistische Projekte relevante Informationen zu „Combat 18“ bzw. „Blood & Honour“ zusammen und belegen deutlich Vernetzung und Gefährlichkeit (vgl. <https://exif-recherche.org/?s=Combat+18>, <http://www.lottamagazin.de/tag/combat-18>, <https://www.antifainfoblatt.de/tags/blood-honour>, <https://www.der-rechte-rand.de/?s=Combat+18>).

Im Hinblick auf die Fragen zu vorliegenden Quellenmeldungen und vor dem Hintergrund, dass ähnliche Fragen in der Vergangenheit erst auf Nachfrage beantwortet wurden, verweisen die Fragestellerinnen und Fragesteller auf die Pressemitteilung Nummer 60/2017 des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2017 bezüglich des Beschlusses vom 13. Juni 2017 (2 BvE 1/15):

„Es lässt sich nicht nachvollziehen, wie sich aus einer nach Jahren und Ursprungsbehörden aufgeschlüsselten Angabe der Zahl der Quellenmeldungen Rückschlüsse auf die Identität einzelner V-Leute oder auf die heutige Arbeitsweise der Nachrichtendienste ziehen lassen sollen. Da die begehrten Informationen keinen hinreichend konkreten Bezug zu verdeckt tätigen Personen aufweisen, ist nicht zu besorgen, dass grundrechtlich geschützte Rechtsgüter etwaiger V-Leute oder Dritter gefährdet werden könnten.“

1. Wie vielen Personen wurde die Verbotsverfügung gegen „Combat 18“ zugestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Verbotsverfügung gegen „Combat 18 Deutschland“ wurde sieben Personen zugestellt, und zwar zwei Personen in Thüringen und je einer Person in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

2. Wie viele Personen lassen sich nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt dem deutschen „Combat 18“-Netzwerk zurechnen?

Die Vereinigung „Combat 18 Deutschland“ hatte bis zu ihrem Verbot insgesamt ca. 20 Mitglieder. Darüber hinaus gibt es eine unbekannte Anzahl von Sympathisanten.

3. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Verfahren im Zusammenhang mit „Combat 18“ geführt (bitte nach ermittlungsführender Behörde, Anzahl der Beschuldigten und Tatvorwurf des Verfahrens aufschlüsseln)?

Im Zusammenhang mit „Combat 18 Deutschland“ führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof derzeit kein Ermittlungsverfahren. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich begründeten kompetenzrechtlichen Zuweisungen wird von einer inhaltlichen Stellungnahme zu Ermittlungsvorgängen, die in der Zuständigkeit der Länder geführt werden, abgesehen.

4. Wie viele der in der Frage 1 bzw. 2 genannten Personen waren im Jahr 2000 von Verbotsmaßnahmen gegen „Blood & Honour“ betroffen?

Keine der in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 genannten Personen war im Jahr 2000 von Verbotsverfügungen gegen „Blood & Honour“ betroffen.

5. Wie viele der in der Frage 1 bzw. 2 genannten Personen nahmen nach Kenntnis der Bundesregierung an Schießtrainings in Deutschland oder im Ausland teil (bitte unter Angabe von Datum, Anlass, Umständen und Land beantworten)?

Von „Combat 18 Deutschland“ sind der Bundesregierung zwei durchgeführte Schießtrainings bekannt, an denen der einschlägige Personenkreis beteiligt war:

Am 24. Mai 2014 fand in Baexen/Niederlande ein Schießtraining statt, an dem eine der in der Antwort zu Frage 1 genannten Personen teilgenommen hat. Bei weiteren 11 Teilnehmern handelt es sich um Personen, die unter 2. zu fassen sind.

Ein weiteres Schießtraining fand am 23. September 2017 in Cheb/Tschechien statt, an dem drei der in der Antwort zu Frage 1. genannten Personen teilgenommen haben. Bei weiteren neun Teilnehmern handelt es sich um Personen, die in der Antwort zu Frage 2 zu fassen sind.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über internationale Kontakte von „Combat 18“?

Strukturen von „Combat 18“ existieren in verschiedenen europäischen Staaten. In einigen Staaten haben interne Konflikte jedoch zu einer Schwächung oder zu einem Zusammenbruch dieser Strukturen geführt. Aktivisten reisen sodann in andere Staaten und beteiligen sich dort an Aktivitäten.

Mitglieder von „Combat 18 Deutschland“ unterhalten Kontakte zu Personen im benachbarten, insbesondere deutschsprachigen Ausland, die „Blood & Honour“ oder „Combat 18“ zuzurechnen sind. Bei der Führungsperson von „Combat 18“ in Europa handelt es sich um William BROWNING, zu dem mindestens zwei der unter 1. genannten Personen Kontakte unterhalten haben.

Die internationalen Kontakte werden insbesondere für den Betrieb von Tonträgern und mitunter auch für die Veranstaltung von Konzerten genutzt.

7. Welche Musikveranstaltungen im In- und Ausland seit 2000 schätzt die Bundesregierung als Anlässe zur Vernetzung von „Blood & Honour“ bzw. „Combat 18“ ein?
8. Welche sonstigen Veranstaltungen, wie z. B. Aufmärsche, Schießtrainings, Vernetzungstreffen oder Feierlichkeiten, im In- und Ausland seit 2000 schätzt die Bundesregierung als Anlässe zur Vernetzung von „Blood & Honour“ bzw. „Combat 18“ ein?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Bundesregierung sind keine Musikveranstaltungen im In- und Ausland bekannt, die als Anlässe für eine konkrete Vernetzung – im Sinne von angestrebten Absprachen zur Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen – von „Blood & Honour“ bzw. „Combat 18“ gewertet werden können.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen finden solche Vernetzungsbestrebungen in Form von konspirativen Treffen im kleineren Rahmen statt.

9. Welche deutschsprachigen Musiker bzw. Bands rechnet die Bundesregierung „Blood & Honour“ bzw. „Combat 18“ und dem jeweiligen Umfeld zu?

Seit dem Verbot von „Blood & Honour“ sind aktuell keine Musiker bzw. Bands dem Umfeld der ehemaligen Gruppierung zurechenbar.

Als Bands aus dem Umfeld von „Combat 18 Deutschland“ sind Musikgruppen zu nennen, deren Lieder auf von „Combat 18 Deutschland“ produzierten Tonträgern enthalten sind. Dabei handelt es sich um die rechtsextremistischen Bands „Oidoxie“/NW, „Sturmbrüder“/BW, „Exempel“/BB, „Treueorden“/TH und „Kommando S3“/TH.

10. In welchem Verhältnis stand bzw. stehen nach Kenntnis der Bundesregierung „Blood & Honour“ und „Combat 18“?

Aktuell sind die Verbindungen zwischen „Blood & Honour“ und „Combat 18“ heterogen. Es liegen sowohl Informationen vor, dass sich „Blood & Honour“ und „Combat 18“ konkurrierend gegenüberstehen, als auch solche, dass sie

freundschaftliche Kontakte untereinander pflegen. Mitunter werden die Bezeichnungen für beide Gruppierungen auch synonym verwendet.

Historisch gesehen sind in Deutschland Gruppierungen mit der Namensgebung „Combat 18“ erst nach dem Verbot von „Blood & Honour“ im Jahr 2000 in Erscheinung getreten. Im Jahr 2001 wurde hierzulande eine, am Leitbild der britischen Neonazigruppierung „Combat 18“ orientierte, Gruppierung namens „Combat 18 Pinneberg“ bekannt. Symbol dieser Gruppierung war eine Billardkugel mit der Zahl „28“ (2=B und 8=H). Dieses Symbol fungierte als Zeichen der Verbundenheit mit der verbotenen Organisation „Blood and Honour Division Deutschland“.

11. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zu „Combat 18“ liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesnachrichtendienst, beim Militärischen Abschirmdienst oder dem Bundeskriminalamt vor (bitte nach Jahren und Diensten aufschlüsseln)?
12. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zu „Blood & Honour“ liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesnachrichtendienst, beim Militärischen Abschirmdienst oder dem Bundeskriminalamt vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung gelangt nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung, dass eine Antwort auf die Fragen nur eingeschränkt erfolgen kann, da die Organisationen „Combat 18 Deutschland“ und „Blood & Honour“ aktuell wegen der Bildung möglicher Nachfolgebestrebungen durch die Sicherheitsbehörden bearbeitet werden.

Nach dem Erkenntnisstand der Bundesregierung hatte „Combat 18 Deutschland“ zum Zeitpunkt der Verbotsverfügung etwa 20 Mitglieder (s. o. Antwort zu Frage 2), bei den derzeitigen Anhängern von „Blood & Honour“ handelt es sich um Einzelpersonen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 13. Juni 2017 (2 BvE 1/15) ist die Gefahr einer Enttarnung von möglicherweise eingesetzten V-Leuten schon dann erheblich, wenn deren bloße Existenz bestätigt würde. Die Aussage, dass zu einer Organisation überhaupt Quellenmeldungen vorliegen, ließe den unmittelbaren Rückschluss auf die Existenz von nachrichtlichen Quellen zu. Als etwaige Quellen kämen insbesondere die Mitglieder der jeweiligen Organisationen in Betracht, die möglicherweise etwa als V-Leute oder verdeckte Ermittler tätig gewesen sein könnten. Da beide Gruppierungen nur über eine geringe Anzahl von aktiven Mitgliedern verfügen, wäre die Gefahr der Enttarnung einer möglichen Quelle in beiden Fällen sehr hoch.

Die Beantwortung der Frage wäre zudem geeignet, die Effektivität nachrichtendienstlicher und sicherheitsbehördlicher Taktik und Methoden zu mindern. Aus der Antwort auf die Fragen könnten Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise der Behörden, auf den Erkenntnisstand sowie den Aufklärungsbedarf gezogen werden. Dies würde deren Arbeit in erheblichem Maße gefährden. Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Zum Staatswohl gehört der Schutz der Arbeitsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden. Die Gefährdung des Staatswohls kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vorgehen bei der Anwerbung und Führung von sowie der Kommunikation mit V-Leuten, verdeckten Mitarbeitern und sonstigen Quellen bekannt

wird und durch die Auskunft die Gefahr ihrer Enttarnung steigt. Dies birgt die Gefahr, dass beobachtete Organisationen Abwehrstrategien entwickeln. Zudem ist die besondere Bedeutung des Vertrauens in die Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen gegenüber V-Leuten vom BVerfG anerkannt worden. Deren Einhaltung ist unverzichtbare Voraussetzung für die weitere Anwerbung und Führung von V-Leuten und entsprechend für den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern.

Aus diesen Gründen können aktuelle Angaben selbst in eingestufte Form nicht gemacht werden. Denn eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der erheblichen Sensibilität der angeforderten Informationen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der genannten Behörden ausreichend Rechnung zu tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen dieser Behörden so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber nur einem begrenzten Empfängerkreis ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann.

Schon bei dem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung mehr möglich. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Aufgrund des langen zeitlichen Abstandes können im Ergebnis daher nur Quellenmeldungen zu „Blood & Honour“ für die Zeit vor dem Verbot aufgeführt werden. Vor dem Hintergrund des erheblichen Rechercheaufwandes konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit und der besonderen Bedingungen der aktuellen Situation folgende Quellenmeldungen der Sicherheitsbehörden des Bundes – aufgeschlüsselt nach Jahren – ermittelt werden:

1995: 7
1996: 44
1997: 67
1998: 117
1999: 154
2000: 313

13. Wurden im Zuge der Verbotsvorbereitung nach Kenntnis der Bundesregierung auch journalistische Recherchen bezüglich der Mitgliedsbeiträge von „Combat 18“ ausgewertet, und falls ja, mit welchem Ergebnis (vgl. https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2018/combat106_page2.html)?

Die Nachrichtendienste des Bundes gewinnen einen erheblichen Anteil der Informationen aus offenen, allgemein zugänglichen Quellen. Auch bei der Beobachtung von „Combat 18“ werden deshalb offene Informationen wie etwa journalistische Recherchen für die Auswertung herangezogen und bewertet. Die im Internet veröffentlichten Kontoauszüge dürften nach Bewertung der Sicherheitsbehörden des Bundes in Teilen als Überweisungen von Mitgliederbeiträgen für „Combat 18“ zu betrachten sein.

